



FRÜHKARENZURLAUB PAPAMONAT

📌 Für Väter/andere Elternteile gibt es die Möglichkeit mit Rechtsanspruch nach der Geburt eines Kindes **einen Urlaub unter Entfall der Bezüge** im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu beantragen, wenn man in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und mit dem Kind und der Mutter/anderen Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt.

📌 Der mögliche Zeitraum für den „Papa-monat“ erstreckt sich von der Geburt bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter.

📌 Der Anspruch gilt auch, wenn man Kinder, welche das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege übernommen hat.

📌 Vorankündigung der Inanspruchnahme

Öffentliche Bedienstete

Der Antrag mit Angaben über Beginn und Dauer muss bis spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt bzw. spätestens am Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege auf dem Dienstweg eingereicht werden.

Arbeitnehmer*innen in der Privatwirtschaft

Der Vater / andere Elternteil hat spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bekanntzugeben, dass er/sie die Freistellung in Anspruch nehmen will. Anzugeben sind der Geburtstermin und der voraussichtliche Beginn der Freistellung.

Kann die Vorankündigung aufgrund einer Frühgeburt nicht rechtzeitig erfolgen, so entfällt die Verpflichtung der Vorankündigung.

📌 Während des Frühkarenzurlaubs/Papamonat besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

📌 Familienzeitbonus

Unter **Familienzeit** versteht man den Zeitabschnitt der 28-, 29-, 30- oder 31-tägigen Unterbrechung der Erwerbsausübung des Vaters/anderen Elternteils anlässlich der gerade erfolgten Geburt des Kindes.

Erwerbstätige Väter/andere Elternteile, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen (Familienzeit) haben Anspruch auf „**Familienzeitbonus**“ in Höhe von **€ 23,91** (Stand 2023) **täglich**.

Die Erwerbstätigkeit muss direkt im Anschluss an die Familienzeit wieder aufgenommen werden. Der Antrag muss mittels eigenem Antragsformular spätestens binnen 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes (Tag der Geburt wird mitgezählt) bei der zuständigen Krankenkasse (BVA oder ÖGK) gestellt werden.

Achtung: Ist die Familienzeit kürzer als 28 Tage, gebührt **KEIN** Familienzeitbonus.



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at